

Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **13. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 04. Mai 2011,

**17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in Welper**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

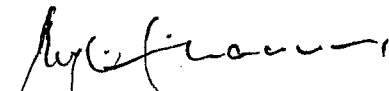
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW mittels
„Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)
6. Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NW über die vorliegenden
Planungen/Entwürfe zur Umnutzung des Sparmarktes und des Raiff-
eisengrundstückes in Welper
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2011

7. Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper
- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013 -
hier: 1. Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welper
2. Kooperationsvereinbarungen
3. Finanzierung
8. Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags
hier: Antrag des Gewerbeverein Welper vom 10.02.2011
9. Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welper und die Stadt Werl
10. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen - Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes -
hier: 1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss
11. Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Borgeln - Bereich Zum Hiltenkamp -
hier: Antrag vom 18.02.2011
12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg“
hier: Antrag vom 14.02.2011
13. Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation im Ortsteil Dinker, Dinker Berg
hier: Vorstellung des Kanalentwurfes
14. Neubenennung von Straßen im Zentralort Welper
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp“
15. Umbenennung einer Straße im Ortsteil Schwefe
16. Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
17. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des **Rates**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggenmüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Herr Rotering 18.04.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20/04/11	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 20.4.11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	04.05.2011				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 04. Mai 2011:

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 - Finanzen Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Herr Roterling Datum: 18.04.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 20.04.11	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 20.04.11	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	04.05.2011				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 04. Mai 2011:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61 - 60 - 04	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 19.04.2011

Bürgermeister	<i>f. 19/04/11</i>	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Gf. 20/04/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>19/04.11 Gf.</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	13.04.2011				
RAT	5	oef	04.05.2011				

**Betr.: Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten in NRW
mittels „Hydraulic Fracturing“ (Fracking-Methode)**

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.04.2011:

Das Gemeindegebiet Welver befindet sich zu einem großen Teil in einem bereits erteilten Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdgasvorkommen zu gewerblichen Zwecken. Es handelt sich dabei um das in NRW größte Erlaubnisfeld „Nordrhein-Westfalen Nord“ mit der Exxon Mobil Erdgas-Erdöl GmbH als Rechtsinhaber. Des Weiteren liegt auch das gesamte Gemeindegebiet in einem Erlaubnisfeld zugunsten der RWTH Aachen für diesbezügliche wissenschaftliche Erkundungen.

Erdgasvorkommen werden in Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen in gebundener Form vermutet, welches nicht ohne besondere, also unkonventionelle technische Maßnahmen gewonnen werden kann. Als unkonventionelles Erdgas bezeichnet man Gas, welches aus tiefen Gesteinsschichten wie Tonstein, Sandsteinen, Kalksteinen, Kohleflözen, Aquiferen und Gashydraten gewonnen werden kann. Um an dieses Erdgas zu gelangen, muss das Muttergestein aufgebrochen werden. Dieses Verfahren wird als „Hydraulic Fracturing“ bezeichnet. Dabei wird zunächst vertikal in die Tiefe gebohrt, bis die Gesteinsschicht erreicht wird, in welcher das Erdgas gebunden ist. Mit einer 90°-Wende wird die Bohrung dann in horizontaler Ausrichtung bis zu mehrere hundert Meter in dem Gestein fortgesetzt. Durch Löcher in dem Rohr, das die Bohrung auskleidet, werden anschließend große Mengen von mit Sand und Chemikalien vermisches Wasser unter hohem Druck in das Gestein gepresst. So bricht das erdgashaltige Gestein auf und durch Gesteinsrisse kann das Gas über das Bohrungsrohr an die Oberfläche geleitet werden.

Die erteilten Erlaubnisfelder beziehen sich bislang nur auf die grundsätzliche Bergbauberechtigung der „Aufsuchung“. Damit sind nur Maßnahmen zur Erkundung der Ausdehnung der vermuteten Erdgaslagerstätten verbunden. Zur tatsächlichen Durchführung entsprechender Erkundungsbohrungen bedarf es zusätzlich einer sogenannten Betriebsplanzulassung, die nach bisherigem Kenntnisstand noch nicht beantragt wurde. Weitergehende Informationen hierzu können auch der beigefügten Beschlussvorlage der Bezirksregierung Arnsberg zu diesem Thema für die nächste Sitzung des Regionalrates am 07.04.2011 entnommen werden.

In den USA macht die Förderung von unkonventionellem Erdgas schon heute einen großen Teil der Gesamtförderung an Erdgas aus. Von dort stammen jedoch auch Berichte über Umweltbelastungen, die mit dieser Methode der Erdgasförderung in Zusammenhang stehen.

So wird in den Medien von Verunreinigungen des Grundwassers und von natürlichen Giftstoffen, z.B. Arsen, oder radioaktive Stoffe, die so an die Oberfläche gelangen können, berichtet.

Aufgrund der Gefahren und Risiken, die mit der Gewinnung von unkonventionellem Erdgas verbunden sein können, erfolgte auf Einladung der Bezirksregierung Arnsberg am 24.03.2011 ein Expertenfachgespräch. Als Ergebnis dieses Gespräches war festzuhalten, dass noch eine weitergehende Aufklärung im Sinne einer wissenschaftlichen Diskussion notwendig ist, um geeignete Sicherheitsstandards bestimmen zu können. Vor diesem Hintergrund hat auch das Landesministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr angekündigt, im Juni ein entsprechendes Fachgutachten in Auftrag zu geben. Mit der Exxon Mobil Erdgas-Erdöl GmbH wurde abgestimmt, dass Probebohrungen bis zur Fertigstellung und Bewertung des angekündigten Fachgutachtens ausgesetzt werden.

Um nun frühzeitig die Bedeutung dieses Themas im Hinblick auf das Gefährdungspotential erfassen zu können, wurde seitens der Verwaltung die Gelsenwasser AG als zuständiger Wasserversorger gebeten, in der Sitzung über die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser infolge des Aufsuchens und der späteren Gewinnung von unkonventionellem Erdgas zu referieren. Anschließend sollte darüber beraten werden, ob und in welcher Form seitens der Gemeinde Welver in dieser Angelegenheit Handlungsbedarf besteht, beispielsweise durch die Initiierung einer Resolution.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst der Vortrag des Vertreters der Gelsenwasser AG abzuwarten bleibt, ergeht veraltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beratung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2011:

Herr Peterwitz von der Gelsenwasser AG referierte über die Gefahren für das Grund- und Trinkwasser. Es bestand Einmütigkeit darüber, dass aufgrund des Gefährdungspotentials weiterer Beratungsbedarf in der nächsten Sitzung besteht.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 04.05.2011:

Aufgrund der vorliegenden und im Haupt- und Finanzausschuss vorgetragenen Informationen über die Gewinnungsmethode von unkonventionellem Erdgas mittels Fracking ist hier ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes erkennbar. Die bereits aufgetretenen Störfälle in den USA sowie in Niedersachsen weisen ebenfalls darauf hin.

Vor diesem Hintergrund scheint es aus Sicht der Verwaltung geboten, gegenüber den administrativen Entscheidungsträgern die kommunalpolitischen Standpunkte in dieser Angelegenheit deutlich zu machen. Zwecks Bündelung des Schutzinteresses sollte daher eine Resolution verfasst werden, die idealerweise von allen kreisangehörigen Kommunen mitgetragen wird, mindestens aber von den Kommunen, dessen Gebiet von einem Erlaubnisfeld berührt wird. Dies betrifft neben der Gemeinde Welver auch die Gemeinden Ense, Lippetal und Möhnesee sowie die Städte Lippstadt, Soest, Warstein, Werl und Wickede.

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die folgende Resolution und beauftragt den Bürgermeister, den Wortlaut der Resolution im Namen des Rates zu unterzeichnen:

Resolution

Mit großer Sorge müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass auch in unserem Lebensraum die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas mit dem Verfahren des „Hydraulic Fracturing“ durch verschiedene Energieunternehmen beabsichtigt ist. Hierzu wurden bereits ohne Beteiligung der betreffenden Kommunen Erlaubnisfelder erteilt. Das „Hydraulic Fracturing“ stellt jedoch nach unseren bisherigen Erkenntnissen ein latentes Gefährdungspotential erheblichen Ausmaßes für den Menschen und die Umwelt dar und wird zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Insbesondere die mangelnden Regelungen im Bundesbergrecht werden dieser neuen Ergasgewinnungsmethode vor der Verpflichtung des Schutzes und der Erhaltung unserer Umwelt nicht mehr gerecht.

Die Unterzeichnenden fordern daher:

- A. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des „Hydraulic Fracturing“ muss der größtmöglichen Sicherheit für Natur und Umwelt stets der Vorrang eingeräumt werden.*
 - B. Dazu bedarf es eines transparenten Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Öffentlichkeit und aller Träger öffentlicher Belange.*
 - C. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bedarf es grundsätzlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung.*
 - D. Die Erfordernis eines transparenten Genehmigungsverfahrens einschließlich einer zwingenden Umweltverträglichkeitsprüfung gilt bereits für Probebohrungen im Wege des „Hydraulic Fracturing“.*
 - E. Im Falle einer Genehmigung ist ein kontinuierliches Monitoring durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind umgehend bekannt zu machen.*
 - F. Im Falle einer Genehmigung ist eine unabhängige Schiedsstelle einzurichten.*
 - G. Das Bundesbergrecht ist entsprechend anzupassen.*
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Resolution bei der nächsten Bürgermeisterkonferenz den weiteren kreisangehörigen Kommunen vorzustellen und um eine Mitunterzeichnung zu werben.
 3. Die gemeinsam unterzeichnete Resolution ist anschließend der Landrätin mit der Bitte zu übergeben, diese an den Regierungspräsidenten sowie an den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW zwecks Weiterleitung an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie weiterzureichen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 19.04.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 19/04/11	Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 23/04/11	Fachbereichsleiter	19/04.11 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	6	oef	04.05.2011				

Betr.: Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NW über die vorliegenden Planungen/Entwürfe zur Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welver

hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 13.04.2011:

- Siehe beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2011! -

Verwaltungsseitig wird dazu folgendes ausgeführt:

Gemäß § 23 GO NW unterrichtet der Rat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden. Dabei soll die Unterrichtung so vorgenommen werden, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht.

Dabei geht es aus Sicht der Adressaten weniger um ein subjektives Recht auf Information sondern um anlässlich der Darstellung einer bedeutsamen kommunalen Angelegenheit Anstöße für eine gemeindliche Problemlösung geben zu können. Für die Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes besteht vorrangig das Erfordernis einer formgebundenen Bauleitplanung. Daher deckt sich die Regelung des § 23 GO NW in der vorliegenden Angelegenheit vollständig mit der Verpflichtung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

Laut Kommentierung hat die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungsüberlegungen der Gemeinde nicht nur zu einem frühen Zeitpunkt sondern „möglichst frühzeitig“ zu beginnen. Damit wird kein fester Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Beteiligung spätestens erfolgen muss, sondern ein Zeitfenster formuliert, das der Gemeinde einen gewissen Spielraum bei der Entscheidung lässt, ab wann sie mit ihren Planüberlegungen in die Öffentlichkeit geht. Dies bedeutet allerdings auch, dass stets zu prüfen ist, ab wann ihre Planungsüberlegungen sich bereits derart konkretisiert haben, dass sie einer die weitere Planung förderlichen öffentlichen Diskussion zugänglich sind. Das für die frühzeitige Beteiligung offen stehende Zeitfenster lässt sich mit Blick auf den Sinn des Beteiligungsverfahrens wie folgt konkretisieren:

Eine Unterrichtung im Stadium erster Planungsüberlegungen ist sinnlos, da weder für die planende Gemeinde noch für die „unterrichteten“ Bürger erkennbar wäre, welche Belange

in welcher Weise und mit welchem Gewicht betroffen sein könnten. Dem Ziel der Öffentlichkeitsbeteiligung, zur vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange beizutragen, würde eine solche Unterrichtung ebenso wenig gerecht wie dem Ziel, der betroffenen und interessierten Öffentlichkeit die aktive Mitwirkung an der Planung zu ermöglichen. Die Unterrichtung ist daher erst dann sinnvoll und vorgeschrieben, wenn sich die Gemeinde bereits über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in den Grundzügen Klarheit verschafft hat, sie mögliche Alternativen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, ermitteln konnte und schließlich die Gemeinde in der Lage ist, über die Auswirkungen der Planung einschließlich der Planungsalternativen Auskunft zu geben. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit wird daher regelmäßig erst nach der förmlichen Beschlussfassung über die Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB in Betracht kommen.

Da der Rat in dieser Angelegenheit bislang noch keinen formellen Aufstellungsbeschluss gefasst hat und dieser auch (noch) nicht in dieser Ratssitzung zu erwarten ist, ergeht verwaltungsseitig der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Rat lehnt den Antrag der SPD-Fraktion vom 18.04.2011 auf Durchführung einer Einwohnerunterrichtung gemäß § 23 GO NW im Mai oder Juni 2011 ab.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Einwohnerunterrichtung bzw. eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umnutzung des ehemaligen Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes durchzuführen, sobald der Rat einen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ gefasst hat.

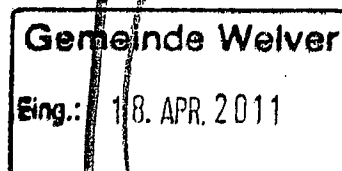
SPD-Fraktion
im Rat der Gemeinde Welper
Klaus-Theo Rohe
- Fraktionsvorsitzender -

59514 Welper, den 18.04.11
Recklingserstraße 28

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welper
Herrn Ingo Teimann

Am Markt 4

59514 Welper



Betr.: Ratssitzung vom 04.05.2011
Antrag zur Tagesordnung gem § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD - Ratsfraktion beantragt folgenden Punkt in die Tagesordnung der Ratssitzung vom 04.05.2011 aufzunehmen:

Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NW über die vorliegenden Planungen/Entwürfe zur Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welper

In der Sache wird beantragt:

Der Rat unterrichtet die Einwohner der Gemeinde Welper über die für die Umnutzung des Sparmarktes und des Raiffeisengrundstückes in Welper zu einem Einkaufszentrum bislang vorliegenden Planungen/Entwürfe, weil es sich um die

allgemein bedeutsamste Angelegenheit der Gemeinde Welper

in der laufenden Wahlperiode des Rates handelt.

Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner **möglichst frühzeitig** über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck beruft der Rat die Versammlung der Einwohner ein auf den

??.05/06.2011.

Das Ergebnis der Unterrichtung der Einwohner ist in der folgenden Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vor zu stellen und zu beraten.

Begründung:

Zur vorläufigen Begründung wird auf den Wortlaut des § 23 GO NW verwiesen. Nachdem der Hauptausschuss eine entsprechende Empfehlung an den Rat mit den Stimmen der CDU und BG abgelehnt hat, ist Rat nunmehr in seiner Gesamtheit zu einer Entscheidung über die Information der Bürger aufgerufen.

Ergänzende Ausführungen zur Begründung erfolgen in der Sitzung.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Peter Biele'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 16.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 16/03/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 17/3/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 16/03/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	5	oef	17.11.2010				
BSS	2	oef	30.03.2011				
HFR	7	oef	13.04.2011	Genehmigt m. Mehrheit	10	6	-
RAT	7	oef	04.05.11				

Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welper

- Antrag der SPD-Fraktion vom 02.10.2010 auf Errichtung einer
 Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2012/2013 -
hier:

1. Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welper
2. Kooperationsvereinbarungen
3. Finanzierung

Sachdarstellung zur Sitzung am 17.11.2010:

In der Ratssitzung vom 27.10.2010 wurde mit 21 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Amsberg einen Antrag auf Errichtung einer Gemeinschaftsschule im (bisherigen) Ganztagsbetrieb in Welper ab dem Schuljahr 2012/2013 zu erarbeiten und anschließend zu stellen. Gleichzeitig sind mit den umliegenden Städten und Gemeinden Gespräche bzw. Verhandlungen über eine Kooperationspartnerschaft bezüglich der Sekundarstufe II auf zu nehmen, um bereits ab Aufnahme des Schulbetriebes einen gymnasialen Abschluss (Abitur) sicher zu stellen. Hierfür kommen sowohl Gesamtschulen, Gymnasien als auch Berufskollegs in Betracht.“

Nachfolgend werden die ersten Planungsschritte dazu näher erläutert.

a) mögliche Kooperationspartner

Die Gemeinschaftsschule beinhaltet gymnasiale Standards und eröffnet den Weg zu allen Abschlüssen, auch zum Abitur.

Da die Gemeinschaftsschule in Welper keine eigene Sekundarstufe II bereit halten wird, ist eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs notwendig.

So wissen die Eltern bereits bei der Anmeldung ihres Kindes, an welcher Schule es später ggf. das Abitur machen kann.

Es bietet sich die Kooperation mit einer Schule aus den umliegenden Städten und Gemeinden an. Entsprechend des v.g. Ratsbeschlusses wurden bereits erste Kontakte mit den

Schulträgern aus den Nachbarkommunen aufgenommen. In allen Fällen ist bislang eine positive Bereitschaft signalisiert worden.

Der guten Ordnung halber soll die folgende Aufzählung einen Überblick über mögliche Kooperationspartner liefern:

umliegende Gymnasien:

- Städt. Aldegrevier-Gymnasium, Soest
- Städt. Conrad-von-Soest-Gymnasium, Soest
- Städt. Archigymnasium, Soest
- Städt. Freiherr-vom-Stein-Gymnasium, Hamm
- Priv. Ursulinengymnasium, Werl
- Städt. Mariengymnasium, Werl

umliegende Gesamtschulen:

- Hannah-Ahrendt-Gesamtschule, Soest
- Friedensschule, Hamm

umliegende Berufskollegs:

- Börde-Berufskolleg des Kreises Soest, Soest
- LWL-Berufskolleg, Soest
- Hubertus-Schwartz-Berufskolleg, Soest
- Eduard-Spranger-Berufskolleg, Hamm
- Elisabeth-Lüders-Berufskolleg, Hamm
- Friedrich-List-Berufskolleg, Hamm
- St.-Franziskus-Berufskolleg, Hamm

In Werl sind keine Berufskollegs vorhanden.

Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule können das Abitur grundsätzlich nach 9 Jahren (G9) erwerben.

Aufgrund der Schulzeitverkürzung an den Gymnasien (G8) wäre ein direkter Übergang von der Gemeinschaftsschule in die Klasse 11 des Gymnasiums nur bei herausragenden Leistungen möglich. Im Regelfall müsste die Klasse 10 daher wiederholt werden.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte, wird die Kooperation mit einem Gymnasium als nicht ideal angesehen.

Gegen die Kooperation mit einem Berufskolleg spricht die berufsspezifische Ausrichtung.

Als idealer Kooperationspartner wird die Hannah-Ahrendt-Gesamtschule in Soest gesehen. Zum einen kommt das pädagogische Konzept der Gesamtschule dem der Gemeinschaftsschule am nächsten (u.a. auch G9), zum anderen wird aus den Übergangszahlen der gemeindlichen Grundschulabgänger ersichtlich, dass dies auch dem Elternwillen entspricht.

Die Verwaltung wird daher, in Absprache mit dem Findungs- und Lenkungsgremium, die Gespräche mit der Hannah-Ahrendt-Gesamtschule als möglichen Kooperationspartner und der Stadt Soest als Schulträger intensivieren.

b) vorläufige finanzielle Darstellung im Haushalt

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Gemeinschaftsschule ist darzustellen, ob ausreichende und geeignete Schulräume (Klassen- und Fachräume) vorhanden sind oder noch geschaffen werden müssen.

Hierzu wurde ein Soll- Ist Abgleich gemäß dem in der bereinigten amtlichen Sammlung der Schulvorschriften (BASS) vorgegebenen Raumprogramm durchgeführt (siehe Anlage 1). Aus

dem Abgleich geht hervor, dass für eine 3zügige Schule der Sek. I 4 Klassenräume fehlen. Sie werden, entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Schulentwicklungsplanung, ab dem Schuljahr 2016/2017 benötigt.

Im Rahmen der Antragstellung ist der Bezirksregierung darzustellen, dass die Gemeinde auch die nach dem Schulgesetz erforderliche Finanzkraft besitzt, um die Folgekosten für die Schulerweiterung tragen zu können. Aus diesem Grunde sind die baulichen Investitionen für 4 Klassen zu untersuchen.

Für die Schulerweiterung würde sich eine Aufstockung des neusten Gebäudeteils der Hauptschule aus dem Jahre 1999 anbieten.

Die Kosten für eine Aufstockung und für die Anbindung der WC Anlage wurden bereits im Rahmen der Beantragung der Verbundschule vom FB 3 überschlägig, mittels Kostenwerten, ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

- Baukosten ohne Baunebenkosten =	ca. 574.000,00 €
- Anbindung WC Anlage =	ca. 130.000,00 €

In diesen Kosten sind die Kosten für die Ausstattung und die Baunebenkosten sowie die jährlichen Unterhaltungs- bzw. Folgekosten noch nicht enthalten.

Eine genauere Kostenanalyse ist in Zusammenarbeit mit FB 3 zu erarbeiten und in die folgenden Haushalte einzuarbeiten.

c) aktuelle Schülerentwicklungszahlen

Für eine Gemeinschaftsschule sind mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang erforderlich. Bei der Errichtung ist eine Mindestklassengröße von 23 Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Die v. g. Schülerzahlen sind im Rahmen der Antragstellung über einem Planungszeitraum von 5 Jahren darzulegen.

Um festzustellen, ob diese Zahlen tatsächlich realisierbar sind, wird nachfolgend die Anzahl der voraussichtlichen Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen vom Schuljahr 2012/2013 bis zum Schuljahr 2019/2020 prognostiziert:

voraussichtliche Schulabgänger der gemeindlichen Grundschulen	
Schuljahr 12/13 (zurzeit 3. Klasse):	124
Schuljahr 13/14 (zurzeit 2. Klasse):	114
Schuljahr 14/15 (zurzeit 1. Klasse):	141
Schuljahr 15/16 (Einschulung 2011/2012 = Geb.-zeitraum 02.09.04 - 01.10.05):	102
Schuljahr 16/17 (Einschulung 2012/2013 = Geb.-zeitraum 02.10.05 - 01.11.06):	104
Schuljahr 17/18 (Einschulung 2013/2014 = Geb.-zeitraum 02.11.06 - 01.12.07):	112
Schuljahr 18/19 (Einschulung 2014/2015 = Geb.-zeitraum 02.12.07 - 01.01.09):	107
Schuljahr 19/20 (Einschulung 2015/2016 = Geb.-zeitraum 02.01.09 - 01.01.10):	91

Von den durchschnittlich 112 abgehenden Grundschülerinnen und Schülern müssten mindestens 69 pro Jahrgangsstufe zur Gemeinschaftsschule wechseln um eine Dreizügigkeit zu gewährleisten. Dies entspricht einer Übergangsquote von 62%.

Verlässliche Angaben zum Schulwahlverhalten der Eltern im Bereich der Gemeinschaftsschulen liegen noch nicht vor. Fakt ist jedoch, dass die Eltern ein gutes, umfassendes Schulangebot mit gymnasialen Standards wünschen, das möglichst wohnortnah sein soll. Die Gemeinschaftsschule ist die Antwort auf genau diese Bedarfslage.

Mit einem starken Kooperationspartner, wie z.B. der Hannah-Arendt-Gesamtschule und einer umfassenden Information der Eltern über ein pädagogisches und organisatorisches Konzept, das der Vielfalt von Interessen und Neigungen der Kinder entspricht, scheinen diese Zahlen durchaus realisierbar.

Entscheidende Aufschlüsse hierzu wird sicherlich die Elternbefragung im nächsten Jahr ergeben.

Wichtig ist, dass das Angebot der Gemeinschaftsschule von einem breiten Konsens vor Ort getragen wird.

Sitzung am 17.11.2010:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik erläutert die Planungsschritte a - c.

Es besteht Einmütigkeit, dass die Gespräche mit der Hannah-Arendt-Gesamtschule intensiviert werden sollen. Weiterhin klärt die Verwaltung als nächstes mit den Schulträgern der umliegenden Städte und Gemeinden und dem Kreis Soest ab, mit welchen weiteren Schulen der Sekundarstufe II hinsichtlich einer Kooperationspartnerschaft in Kontakt getreten werden soll.

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 30.03.2011:

Zu 1.:

Sachstandsbericht zur Gemeinschaftsschule Welver

Folgende weitere Schritte zur Vervollständigung der Antragsunterlagen wurden unternommen bzw. sind geplant:

- Im Januar 2011 wurden Gespräche mit den in Aussicht genommenen Kooperationspartnern und deren Schulträger geführt. Im Ergebnis sind nach den Verhandlungen mit den jeweiligen Schulträgern und den Schulen mit Datum vom 01.03.2011 die vom Ministerium für Schule und Bildung vorgegebenen Kooperationen, die sowohl mit den Schulträgern als auch den Schulen zu schließen sind, auf den Weg gebracht worden.

Es sind Kooperationen mit dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg (Schulträger Kreis Soest) und der Hannah-Arendt-Gesamtschule (Schulträger Stadt Soest) vorgesehen.

- Gespräche mit einem Gymnasium laufen noch.

- Im Januar als auch im Februar 2011 fanden weiterhin Beratungsgespräche zur Entwicklung und Abstimmung des pädagogischen Konzeptes mit den Kooperationspartnern statt.

- Am 21.02.2011 fand eine Besprechung mit der Bezirksregierung Arnsberg, den Kooperationsschulen und des hiesigen Lenkungs- und Findungsgremiums statt. Gegenstand dieser Besprechung waren die Antragsunterlagen und insbesondere die Ausgestaltung des pädagogischen Konzeptes unter gleichzeitiger Anwesenheit der künftigen Kooperationspartner.

- Mit Schreiben vom 23.02.2011 wurde das Ministerium für Schule und Bildung gebeten, die von ihm zu erteilende Genehmigung nicht wie von dort vorgesehen erst Ende Dezember 2011 bzw. bis zur 3. KW Januar 2012 zu erteilen, sondern eine mögliche Genehmigung bereits Anfang November 2011 in Aussicht zu stellen. Hiermit soll erreicht werden, dass den Eltern am Tage der offenen Tür eine eindeutige Aussage gegeben werden kann, ob eine Anmeldung für das Schuljahr 2012/ 2013 an der Gemeinschaftsschule Welver möglich ist.

- Für die erste Aprilwoche ist die Versendung der Konsensschreiben an die Nachbarkommunen vorgesehen.

- Am 05.05.2011 ist der Elterninformationsabend geplant. Dem wird sich eine intensive Elternberatung anschließen. Im Anschluss an die Elterninformation ist Ende Mai die tatsächliche Elternabfrage geplant.

Die Verschiebung des Elterninformationsblockes ist Ausfluss der Besprechung vom 21.02.2011 und auf Vorschlag der Bezirksregierung erfolgt.

- Am 08.06.2011 ist eine Sondersitzung des Rates geplant, in der der Errichtungsbeschluss „Gemeinschaftsschule“ mit den allumfassenden Antragsunterlagen beschlossen werden soll.

- Juni 2011 ist vorgesehen, nach Vorliegen des Ratsbeschlusses zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule, den Antrag an die Bezirksregierung Arnsberg zu übermitteln.

Weitere Ausführungen können von der Verwaltung in der Sitzung mündlich gegeben werden.

Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Zu 2.: Kooperationsvereinbarungen

Wie bereits ausgeführt, ist eine Kooperation mit dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg (Schulträger Kreis Soest) und der Hannah-Arendt-Gesamtschule (Schulträger Stadt Soest) beabsichtigt.

Für diese Kooperation ist - entsprechend der Vorgaben der Genehmigungsbehörde - eine verbindliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulträgern und den beteiligten Schulen erforderlich, die durch den Rat bzw. Kreistag des jeweiligen Schulträgers zu beschließen ist.

a) Kooperationsvereinbarung Schulträger

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulträgern dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welver, sofern sie die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

Zur Herbeiführung der hierfür erforderlichen Beschlüsse durch den Rat bzw. Kreistag und zur Gegenzeichnung wurden der Stadt Soest als Schulträger der Hannah-Arendt-Gesamtschule und dem Kreis Soest als Schulträger des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs am 02.03.11 die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen übersandt (Anschreiben u. Kooperationsvereinbarungen siehe Anlage 1 - 4).

b) Kooperationsvereinbarung Schulen

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen soll die Zusammenarbeit in pädagogischer Hinsicht mit Leben füllen.

Dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule wurden diese Kooperationsvereinbarungen parallel am 02.03.11 übersandt, mit der Bitte, die Zustimmung der Schulkonferenz gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW herbeizuführen und sie zu unterzeichnen (Anschieben und Kooperationsvereinbarungen siehe Anlage 5 - 8).

Für die Gemeinde Welver sollen die zuvor genannten 4 Kooperationsvereinbarungen durch den Rat in seiner Sitzung am 04.05.2011 beschlossen werden.

Sie wurden nach den Mustervereinbarungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW erstellt und sind dem Antrag für die Genehmigung zur Einrichtung der Gemeinschaftsschule beizufügen.

Zu 3.: Finanzierung

Gemäß § 81 SchulG beschließt der Schulträger über die Errichtung einer Schule nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung.

Die Fassung des hierzu erforderlichen Errichtungsbeschlusses ist für die Sitzung des Rates am 08.06.2011 vorgesehen.

Nach § 81 Abs. 3 SchulG ist die Genehmigung zur Errichtung einer Schule u. a. zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Finanzkraft fehlt.

Aus diesen Gründen ist die Finanzierbarkeit der Schulerrichtung und Unterhaltung im Rahmen der Beantragung vom Schulträger deutlich zu machen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung ist folgendes zu beachten:

Die Gemeinschaftsschule soll ab dem Schuljahr 2012/ 2013 beginnen und 6 dreizügige Jahrgänge bis einschließlich der Klasse 10 beherbergen. Danach werden im Schuljahr 2017/ 2018 alle 6 Jahrgänge mit jeweils 3 Zügen vorhanden sein. Dies erfordert einen Klassenraumbedarf von $6 \times 3 = 18$ Klassenräumen. Da aber nur 14 Klassenräume im Gebäude vorhanden sind, werden 4 neue Klassenräume spätestens ab dem Schuljahr 2016/ 2017 benötigt.

Ein entsprechender Vorlauf für die bauliche Maßnahme ist einzukalkulieren.

Die in der Sitzung vom 17.11.2010 dargestellte vorläufige finanzielle Darstellung wurde nunmehr aktualisiert und stellt sich nach überschlägiger Ermittlung wie folgt dar:

1) Einmalige Kosten:

ca. 860.300,00 €

Lt. Ermittlung des Kostenrahmens durch FB 3 werden für die Erweiterung der Schule um 4 Klassenräume, Nebenräume, Treppenhäuser (inkl. Aufzug) u. Sanitäranlagen durch Aufstockung Kosten i.H.v. ca. 860.300,00 € entstehen.

Dieser Kostenrahmen umfasst die reinen Baukosten, die Baunebenkosten sowie die Kosten für Außenanlagen und Ausstattung.

Die Mittel sind in den Haushaltsjahren 2015 (Beginn der Baumaßnahme) u. 2016 (Abschluss der Baumaßnahme) anteilig bereitzustellen.

2.) Laufende Kosten:

ca. 102.000,00 €

(Die jeweils rechts dargestellten Summen stellen die erhöhten laufenden Kosten zum Schuljahr 2017/2018 dar. Hierbei handelt es sich um das erste Schuljahr, in dem die Gemeinschaftsschule komplett über 6 Jahrgänge 3zünftig ist.)

2.1) Schülerfahrtkosten:

Linienverkehr:

ca. 58.000,00 €

Von den 245 Schülern der Ganztagshauptschule besuchen derzeit 134 Fahrschüler die Ganztagshauptschule. Dies entspricht einer Quote von 54,69%.

Bei Errichtung der Gemeinschaftsschule zum kommenden Schuljahr würden voraussichtlich im Schuljahr 2017/2018 432 Schülerinnen und Schüler die neue Schule besuchen (Klassenfrequenzrichtwert = 24 x 18 Klassen).

Bei einer Fahrschülerquote von 54,69% gäbe es im Schuljahr 2017/2018 236 Fahrschüler.

Die Kosten je Fahrschüler für ein SchulwegTicket Preisstufe 2 betragen derzeit jährlich 505,40 €.

Hierdurch ergibt sich eine Kostensteigerung beim SchulwegTicket zum Schuljahr 2017/2018 unter Berücksichtigung von zukünftigen Tarifierhöhungen i.H.v. ca. 58.000,00 €.

Die Erhöhung erfolgt schrittweise ab dem Schuljahr 2012/2013 um jährlich 1/6 (= ca. 9.670 €), bis alle 6 Jahrgangsklassen aufgenommen wurden.

Schülerspezialverkehr:

ca. 17.000,00 €

Hinzu kommen Kosten für zusätzlichen Nachmittagsfahrten. Der Entwurf des pädagogischen Konzepts der Gemeinschaftsschule sieht vor, den ganztägigen Unterricht an allen Nachmittagen anzubieten.

Hierdurch werden statt den bisherigen 3 Nachmittagsfahrten zukünftig 5 Nachmittagsfahrten im Rahmen des Schülerspezialverkehrs erforderlich.

Die zusätzlichen Fahrten werden ab dem Schuljahr 2012/2013 Mehrkosten i.H.v. voraussichtlich 15.000,00 € verursachen.

Unter Berücksichtigung von zukünftigen Tarifierhöhungen wird die Preissteigerung zum Schuljahr 2017/2018 bei ca. 17.000,00 € liegen.

2.2) Kosten für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz:

ca. 10.000,00 €

Die Kosten für Lernmittel nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz werden bis zum Schuljahr 2017/2018 wie folgt steigen:

$$78 \text{ € (=Durchschnittsbetrag)} \times 66,67\% \text{ (Schulträgeranteil)} = \\ 52 \text{ €} \times 187 \text{ neue Schüler (= 432 - 245)} = 9.724,00 \text{ €}$$

Die Erhöhung erfolgt - wie bei den Kosten für den Linienverkehr - schrittweise ab dem Schuljahr 2012/2013 um jährlich 1/6 (= ca. 1.620 €), bis alle 6 Jahrgangsklassen aufgenommen wurden.

2.3) weitere laufenden Kosten für den laufenden Schulbetrieb:

ca. 17.000,00 €

Die weiteren laufenden Kosten für den Schulbetrieb (Unterhaltung, Reinigung, Energie, Wartung Aufzug, Unterrichtsmittel, Telefon...) werden sich nach überschlägiger Berechnung zum Schuljahr 2017/2018 um rd. 17.000 € erhöhen.

Ein großer Anteil der v. g. Kostensteigerung erfolgt erst mit Bezug der neuen Klassenräume im Jahr 2016.

4) Personalkosten:

In wie fern die Personalkosten für Schulsekretärin u. Hausmeister steigen, kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden.

Damit im Rahmen der Beantragung der Genehmigungsbehörde eine Aussage zur Finanzkraft der Gemeinde Welter im Hinblick auf die Errichtung der Gemeinschaftsschule Welter gegeben werden kann, ist hierüber eine entsprechende Absichtserklärung zu beschließen.

Daher ergehen verwaltungsseitig folgende **Beschlussvorschläge:**

Zu 2.:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat, die als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarungen mit dem Kreis Soest, der Stadt Soest, dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule zu schließen.

Zu 3.:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat die für die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule Welter erforderlichen unter Punkt 3. dargestellten Kosten in den jeweiligen Haushalten der Gemeinde Welter sichtbar zu machen.

Beschluss des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales vom 30.03.2011:

Zu 2.:

Mit

9 Ja - Stimmen

und

6 Stimmenthaltungen

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat **einstimmig**, die als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarungen mit dem Kreis Soest, der Stadt Soest, dem Hubertus-Schwartz-Berufskolleg und der Hannah-Arendt-Gesamtschule zu schließen.

Zu 3.:

Mit

9 Ja - Stimmen,

5 Nein - Stimmen

und

1 Stimmenthaltung

empfiehlt der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales dem Rat, die für die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsschule Welver erforderlichen unter Punkt 3. dargestellten Kosten in die jeweiligen Haushalte der Gemeinde Welver einzustellen.

Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welter **zwischen der Stadt Soest und der Gemeinde Welter**

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welter, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben. Um dieses Ziel zu erreichen haben der Rat der Gemeinde Welter am . .2011 und der Rat der Stadt Soest am . .2011 die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufnahmeverpflichtung

Die Stadt Soest verpflichtet sich Plätze zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welter in die gymnasiale Oberstufe der Hannah-Arendt-Gesamtschule bereit zu stellen, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

§ 2 Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Welter als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

Welter, den.....

Soest, den

Für die Gemeinde Welter:

Für die Stadt Soest:

(Ingo Teimann)
Bürgermeister

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)
Bürgermeister

(Heike Grümme-Kuznik)
Leiterin Fachbereich II

(Peter Wapelhorst)
Leiter Fachbereich I

Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule Welter
zwischen dem Kreis Soest und der Gemeinde Welter

Präambel

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Sicherstellung der Weiterbeschulung der Absolventinnen und Absolventen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welter, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben. Um dieses Ziel zu erreichen haben der Rat der Gemeinde Welter am . .2011 und der Kreistag des Kreises Soest am . .2011 die nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufnahmeverpflichtung

Der Kreis Soest verpflichtet sich Plätze zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welter in die gymnasiale Oberstufe des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs bereit zu stellen, sofern diese die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe haben.

§ 2 Schülerfahrkosten

Mit Übernahme der Aufnahmeverpflichtung gilt die Schule mit gymnasialer Oberstufe für die aufgenommenen Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschule Welter als nächstgelegene Schule im Sinne des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO).

§ 3 Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2026/2027.

Welter, den.....

Soest, den

Für die Gemeinde Welter:

Für den Kreis Soest:

(Ingo Teimann)
Bürgermeister

(Eva Irrgang)
Landrätin

(Heike Grümme-Kuznik)
Leiterin Fachbereich II

(Dieter Hesse)
Abteilungsleiter Schulamt

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule
der Gemeinde Welper und des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs
des Kreises Soest gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW**

Um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welper und des Hubertus-Schwartz-Berufskollegs Soest mit gymnasialer Oberstufe in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen diese Kooperationsvereinbarung gem. § 4 Abs. 2 SchulG NRW geschlossen.

Die Vereinbarung der Schulen erstreckt sich zunächst auf die folgenden Punkte:

- a) Kooperation in Fragen des Fachunterrichts durch gemeinsame Fachkonferenzen, Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I u. ä.,
- b) Austausch von Lehrkräften auf freiwilliger Basis zwischen den beteiligten Schulen,
- c) Beteiligung bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- d) gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsgremien etc. .

Eine detaillierte und weitergehende Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt von den Kollegien beider Schulen erarbeitet. Die neue Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S.3 SchulG NRW).

Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, sofern zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Da die Gemeinschaftsschule zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung schulrechtlich noch nicht errichtet ist, wird diese Vereinbarung zunächst von *der Schulleitung der aufzulösenden Schule* und dem Bürgermeister der Gemeinde Welper stellvertretend für die künftige Schulleitung der Gemeinschaftsschule unterschrieben.

Welper, den.....

Soest, den

(Reinhard Engler)
Schulleiter Ganztags Hauptschule Welper

(Thomas Busch)
Schulleiter Hubertus-Schwartz-Berufskolleg

(Ingo Teimann)
Bürgermeister Gemeinde Welper

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule
der Gemeinde Welter und der Hannah-Arendt-Gesamtschule der
Stadt Soest gem. § 4 Abs. 2 Schulgesetz des Landes NRW**

Um die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaftsschule der Gemeinde Welter und der Hannah-Arendt-Gesamtschule Soest mit gymnasialer Oberstufe in pädagogischer Hinsicht mit Leben zu füllen, wird zwischen den beteiligten Schulen diese Kooperationsvereinbarung gem. § 4 Abs. 2 SchulG NRW geschlossen.

Die Vereinbarung der Schulen erstreckt sich zunächst auf die folgenden Punkte:

- a) Kooperation in Fragen des Fachunterrichts durch gemeinsame Fachkonferenzen, Lehrerfortbildungsveranstaltungen, Vereinbarungen zur Weiterführung von Fächern aus der Sekundarstufe I u. ä.,
- b) Austausch von Lehrkräften auf freiwilliger Basis zwischen den beteiligten Schulen,
- c) Beteiligung bei Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
- d) gemeinsame Tagungen von Mitwirkungsorganen etc. .

Eine detaillierte und weitergehende Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung wird zu einem späteren Zeitpunkt von den Kollegien beider Schulen erarbeitet. Die neue Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenzen (§ 4 Abs. 3 S.3 SchulG NRW).

Das Einverständnis mit dem Schulträger ist herzustellen, sofern zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Da die Gemeinschaftsschule zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung schulrechtlich noch nicht errichtet ist, wird diese Vereinbarung zunächst von *der Schulleitung der aufzulösenden Schule* und dem Bürgermeister der Gemeinde Welter stellvertretend für die künftige Schulleitung der Gemeinschaftsschule unterschrieben.

Welter, den.....

Soest, den

(Reinhard Engler)
Schulleiter Ganztagschule Welter

(Sigrid Kuck)
Schulleiterin Hannah-Arendt-Gesamtschule

(Ingo Teimann)
Bürgermeister Gemeinde Welter

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.1	Sachbearbeiterin: Grümme-Kuznik Datum: 14.03.2011

Bürgermeister	<i>f. 14/03/11</i>	Allg. Vertreter	<i>14/03/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>fu. 28/3/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>14/03/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	13.04.2011	<i> einstimmig </i>			
Rat	8	oef	04.05.2011				

**Betr.: Festlegung eines verkaufsoffenen Sonn- und Feiertags;
hier: Antrag des Gewerbeverein Welver vom 10.02.2011;**

Sachdarstellung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.04.2011:

Der Gewerbeverein Welver beantragt die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages/ Feiertages an jedem 03. Oktober eines Jahres.

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits mit Antrag des Gewerbevereins Welver vom 01.07.2010 im Jahr 2010 gestellt. Der Rat der Gemeinde Welver lehnte in seiner Sitzung vom 14.07.2010 den damaligen Antrag mit 10 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen ab.

Der Gewerbeverein ist Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons“, der an jedem 03. Oktober eines Jahres stattfindet. Erstmals im Jahr 2010 wurde der Start- und Zielbereich für diesen Tag durch das Organisationsteam auf den Marktplatz verlegt, was auf sehr positive Resonanz bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden stieß.

§ 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) ermächtigt die zuständige örtliche Ordnungsbehörde, an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen durch Verordnung für die Dauer von fünf Stunden freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke und Ortsteile beschränken. Auf die Hauptgottesdienste ist Rücksicht zu nehmen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW hat per Erlass vom 17.12.2009 festgelegt, dass die Sonntagsfreigaben in NRW unter Berücksichtigung des grundsätzlichen Vorrangs der Sonn- und Feiertagsruhe im Sinne eines Regel-Ausnahme-Gebots eines der Sonntagsfreigabe gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Das Verbot der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ist somit die Regel. Eine Ausnahme - also die Öffnung an diesen Tagen - ist nur aufgrund eines

besonderen öffentlichen Interesses möglich, das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht.

Der Gewerbeverein Welper hat hier eine Freigabe aufgrund des bereits fest installierten „5 am Tag Familienmarathon“, also aus Anlass eines überregional bekannten Sportfestes beantragt, so dass hier die Sonntagsfreigabe im öffentlichen Interesse liegt und dem Erfordernis eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes entspricht. Der in seiner Attraktivität immer stärker werdende „5 am Tag Familienmarathon“ erreicht eine immer stärker werdende überörtliche Bedeutung, mit der Folge, dass diese Sonntagsöffnung im öffentlichen Interesse steht.

Die Freigabe sollte sich aufgrund des Start- und Zielortes auf dem Marktplatz nur auf Verkaufsstellen im Zentralort beziehen.

Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten nach § 6 LÖG ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen, der herkömmlich hier vor Ort in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr stattfindet. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an die fünf Öffnungsstunden in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr festzusetzen.

Aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen ergeht verwaltungsseitig folgender

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertages am 03. Oktober eines Jahres sowie die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.04.2011:

Auf Antrag der BG-Fraktion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig mit einer Enthaltung, die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- bzw. Feiertages am 03. Oktober eines Jahres sowie die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen von Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welper unter Berücksichtigung der Änderung in § 1:

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Welper dürfen am 03. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

zu beschließen.

Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 04.05.2011:

Die vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Änderung des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung wurde in der nunmehr beigefügten Fassung berücksichtigt.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Welper

Aufgrund des § 6 abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 in der derzeit gültigen Fassung (GV. NRW S. 516) wird die Gemeinde Welper als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Gemeinde Welper vom für das Gebiet der Gemeinde Welper folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Welper dürfen am 03. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

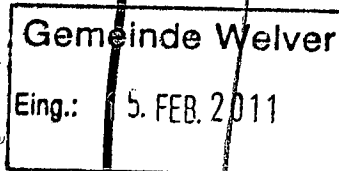
1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 13 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gewerbeverein Welter e.V., Luisenstr. 1, 59514 Welter

Gemeinde Welter
Z. Hd. Herrn Bürgermeister
Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welter



Welter, 10.02.2011

Antrag auf Festlegung eines verkaufsoffenen Sonntags am 03. Oktober

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

der Gewerbeverein Welter ist bekanntlich Mitorganisator des „5 am Tag Familienmarathons“ an jedem 03. Oktober eines Jahres.

Im vergangenen Jahr ist der Start- und Zielbereich erstmalig auf den Marktplatz verlegt worden und Sie geben mir sicherlich recht, es war ein tolles Bild und ein hervorragendes Aushängeschild für die Gemeinde Welter. Von allen Teilnehmern, Sportlern und Besuchern haben wir ausschließlich ein positives „Feedback“ erhalten.

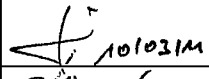
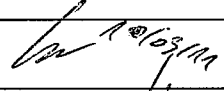
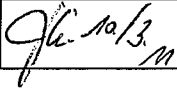
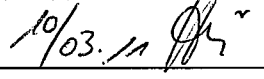
Damit in diesem Jahr weitere ortsansässige Gewerbetreibende mit einbezogen werden können und um den „Markt“ noch attraktiver zu gestalten, beantragt der Gewerbeverein Welter erneut, den 03. Oktober als verkaufsoffenen Sonntag durch den Rat der Gemeinde Welter festzusetzen.

Wir sind uns sicher, dass der positive Trend des Familienmarathons überregionale Wirkung hat und eine Attraktivitätssteigerung Welters mit sich trägt.

Über eine positive Aufnahme und Beschlussfassung unseres Antrags würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-15-00/07	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 09.03.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	23.03.2011	einstimmig			
HFA	9	oef	13.04.2011	einstimmig			
RAT	9	oef	04.05.11				

Betr.: Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welper und die Stadt Werl

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Das standardisierte Integrierte Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) gilt als ein wichtiges Instrument für eine zukunftsorientierte Dorfentwicklung und Entwicklung des ländlichen Raums. Wesentliche Elemente dieser Konzeptstrategie sind eine interkommunale Zusammenarbeit sowie eine umfassende Bürgerbeteiligung und -mitarbeit. Ein ILEK kann somit die Grundlage für die Bewältigung vielfältiger Aufgaben im ländlichen Raum bilden und ist gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung des Umweltministeriums NRW im Hinblick auf die jeweiligen Fördersätze Voraussetzung für verschiedenartige Förderungen privater und öffentlicher Maßnahmen (Anlage 1).

Vor diesem Hintergrund wurden bereits in den vergangenen Jahren Sondierungsgespräche mit benachbarten Kommunen zwecks Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK geführt, bis dahin allerdings ohne Ergebnis. Ein Antrag der FDP-Fraktion vom 05.09.2008 bezog sich ebenfalls auf die Erarbeitung eines ILEK und konnte ohne die Aussicht auf eine interkommunale Zusammenarbeit auch nicht weiter behandelt werden.

Im Dezember 2010 und Januar 2011 lud die Bezirksregierung Arnsberg nunmehr die Gemeinden Lippetal und Welper sowie die Städte Lippstadt und Werl zu diesem Thema ein, denn nur in den vorgenannten Kommunen des Kreises Soest wurde noch kein ILEK erarbeitet. Bei dem jüngsten Gespräch in dieser Angelegenheit zeichnete sich nunmehr ab, dass für die Gemeinde Welper und die Stadt Werl ein gemeinsames ILEK möglich sei.

Als gemeinsame Gebietskulisse wären das gesamte Gemeindegebiet Welper und das gesamte Stadtgebiet Werl geeignet, allerdings mit Herausnahme des Werler Stadtzentrums sowie des Zentralortes Welper (Anlage 2). So könnten mit dem Fokus auf die Ortsteile Problem- und Handlungsfelder definiert werden und Entwicklungsziele erarbeitet werden. Hier drängen sich bereits die Themen

- regionales Leitbild,
- demografische Entwicklung,
- Mobilität und Versorgung,
- Kommunikation,
- Tourismus, Naherholung und Naturerlebnis,
- Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements

auf. Die Herangehensweise soll jedoch bewusst ergebnisoffen erfolgen und wesentlich durch eine aktive Bürgerbeteiligung geprägt sein. So ist es vorgesehen, mit Hilfe eines Fachbüros einen Veranstaltungskatalog durchzuführen, der von einer Lenkungsgruppe begleitet wird. Ein möglicher Ablaufplan wurde bereits von der Stadt Werl erarbeitet (Anlage 3).

Die Kosten für die Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK für die Gemeinde Welver und die Stadt Werl werden auf ca. 30.000 € geschätzt, die je hälftig von den beiden Kommunen übernommen werden sollen. Diese Ausgaben würden sich jedoch bereits nach 1-2 Fördermaßnahmen mit den erhöhten Fördersätzen gemäß Anlage 2 rechtfertigen. Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich bei der Erarbeitung eines gemeinsamen ILEK auch um eine Grundlagenarbeit für die geplante Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Demnach bietet sich als Deckung der dafür im Haushalt eingeplante Ansatz an.

Damit eine zügige Handlungsfähigkeit der Lenkungsgruppe gewährleistet ist, sollte die Anzahl der Mitglieder begrenzt sein. In Abstimmung mit der Stadt Werl sollte die Lenkungsgruppe daher wie folgt besetzt sein:

- 3 politisch benannte Vertreter aus Welver,
- 3 politisch benannte Vertreter aus Werl,
- 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung Welver,
- 2 Vertreter der Stadtverwaltung Werl,
- Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg,
- Vertreter eines beauftragten Fachbüros.

Verwaltungsseitig ergeht der folgende

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, ein gemeinsames Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) mit der Stadt Werl zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Werl ein ILEK auf der Grundlage der vorgestellten Eckpunkte zu erarbeiten. Die Bearbeitung erfolgt mit Hilfe eines Fachbüros und einer Lenkungsgruppe. Ausgaben bis 15.000 € für die Gemeinde Welver sind über den Haushaltsansatz zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gedeckt. Seitens der Gemeinde Welver werden neben 2 Vertretern, die durch den Bürgermeister bestimmt werden, folgende Personen in die Lenkungsgruppe berufen:

- 1.) _____
- 2.) _____
- 3.) _____

Beschluss des BPU vom 23.03.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, ein gemeinsames Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) mit der Stadt Werl zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadt Werl ein ILEK auf der Grundlage der vorgestellten Eckpunkte zu erarbeiten. Die Bearbeitung erfolgt mit Hilfe eines Fachbüros und einer Lenkungsgruppe. Ausgaben bis 15.000 € für die Gemeinde Welver sind über den Haushaltsansatz zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gedeckt. Seitens der Gemeinde Welver werden neben 2 Vertretern, die durch den Bürgermeister bestimmt werden, folgende Personen in die Lenkungsgruppe berufen:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| 1.) Herr Karl Heinz Wiemer | (als Vertreter Herr Günter Stemann) |
| 2.) Herr KlausTheo Rohe | (als Vertreter Herr Wilfried Starb) |
| 3.) Herr Uwe Heuwinkel | (als Vertreter Herr Ralf Nürnberger) |

Anlage 1

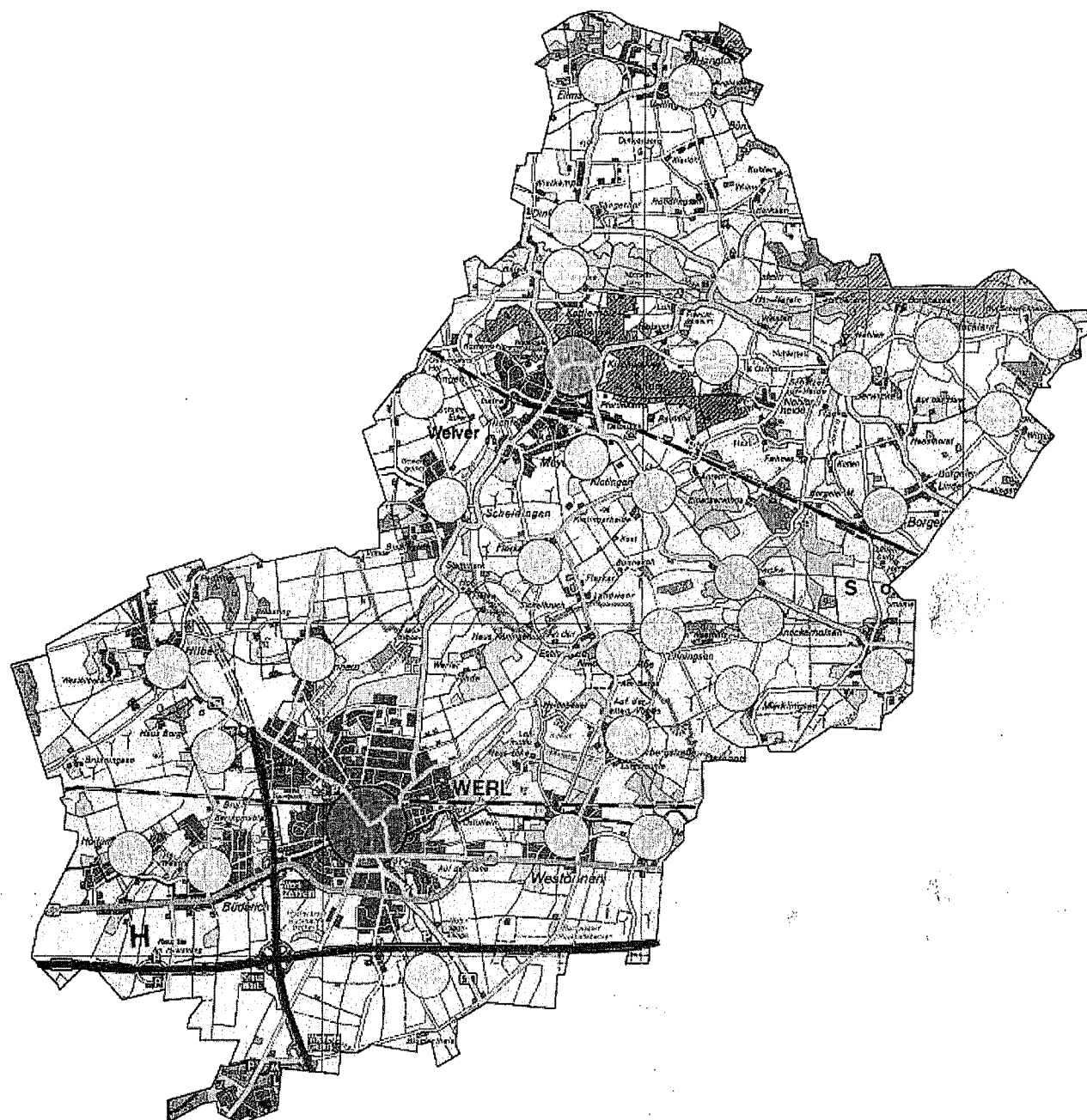
Tabelle zu den Fördersätzen

Fördersätze

Fördermaßnahme	Zuwendungsempfänger	Förderstatus Region	
		ohne Konzept	ILEK
Fremdenverkehr	Gemeinden/Kreise	0%	50%
Grundversorgung	Gemeinden	40%	50%
Dorfentwicklung ländliche Bausubstanz Straßen/Plätze Begrünungen Dorfentwicklungsplanung	Gemeinden	40%	50%
ländliche Bausubstanz (z.B. Dach, Mauer, Fassade)	Private	0%	30%
		mit Dorf- innenent- wicklungs- konzept	30%
Mikronetze erneuerbare Energien	Gemeinden/Kreise	40%	50%
	Private	35%	35%
Umnutzung allg.	landw. Betriebe	35%	35%
Umnutzung Wohnzwecke	landw. Betriebe	20%	20%

Anlage 2

Übersichtskarte (Abgrenzung der Region)



-  Mittelzentrum Werl
-  Grundzentrum Wewer
-  Ortsteile
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Hauptverkehrsstraße

Anlage 3**INTEGRIERTES LÄNDLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (ILEK)****Stadt Werl und Gemeinde Welver****Leistungsbild (Aufbau des Konzeptes mit möglichem Zeitrahmen)**

Zeitschiene	Leistungsbeschreibung	Durchführung / Beauftragung
Dez. 2010	Mitteilung im Fachausschuss	Stadt Werl
Feb. 2011	Einholung der Angebote von einschlägigen Planungsbüros	Stadt Werl Gemeinde Welver
März 2011	einleitende politische Beschlüsse	Stadt Werl Gemeinde Welver
März 2011	Bildung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
März 2011	Kurzbeschreibung der Region - Lage - Charakter - Beziehung der Kommunen zueinander	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
März 2011	Zielsetzung	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
März 2011	Organisation und Ablauf des Erarbeitungsprozesses	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
April – Juni 2011	Beschreibung der Ausgangslage / Bestandsaufnahme - vorhandene / beabsichtigte Konzepte und Planungen - Lage, administrative Gliederung, Raumordnung - demografische Entwicklung, Bevölkerungsstruktur - Siedlungsentwicklung, Siedlungsstruktur, Gestaltung - Infrastrukturausstattung	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro

	- Wirtschaft, Tourismus - sozioökonomische Strukturen (Bildung, Kultur, Einkommen etc.) - örtliche Aktivitäten und Initiativen, bürgerschaftliches Engagement - Natur und Landschaft	
Juli 2011	Profil der Region - Analyse der regionalen Stärken und Schwächen - Chancen und Risiken	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
August 2011	Sitzung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Sept. 2011	Auftaktveranstaltung mit Festlegung der Themenbereiche bzw. Handlungsfelder und Bildung von Arbeitsgruppen (3 – 4) - Organisation (Presse etc.) - Moderation	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Arbeitsgruppen-Sitzungen (je Arbeitsgruppe 3 – 4 Termine) - Betreuung - Aufbereitung der Ergebnisse	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Sitzungen Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welver und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Sept. – Dez. 2011	Konzeptentwicklung - Leitbild der Region - Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren - Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte - Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro
Dez. 2011 – Feb. 2012	Handlungsprogramm - Projektplanungsübersicht - Finanzierungskonzept - Umsetzungszeitraum	Stadt Werl Gemeinde Welver Planungsbüro

Feb. 2012	Ausblick - Bewertung der Zielerreichung anhand von Kriterien (z. B. Projektbericht) - Aussagen zur Fortführung des ILEK-Prozesses	Stadt Werl Gemeinde Welter Planungsbüro
Frühjahr 2012	Sitzung Lenkungsgruppe	Vertreter der Stadt Werl, der Gemeinde Welter und der Bezirksregierung Arnsberg (Dez. 33); Planungsbüro
Frühjahr 2012	Ergebnispräsentation	Stadt Werl Gemeinde Welter Planungsbüro
Frühjahr 2012	Vorstellung im Fachausschuss	Stadt Werl Gemeinde Welter Planungsbüro
Frühjahr 2012	Beratung und Beschluss des Konzeptes durch politische Gremien	Stadt Werl Gemeinde Welter Planungsbüro
Frühjahr 2012	Anerkennung durch die Bewilligungsbehörde	Bezirksregierung Arnsberg
ab Frühjahr 2012	Umsetzung	Projektträger

Stadt Werl, FB III/61 - Re
im März 2011

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/17	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Fachbereichsleiter	09/03.11 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	23.03.11	Genehmigt m. Mehrheit	10	4	1
HFA	10	oef	13.04.11	Genehmigt m. Mehrheit	12	4	-
Rat	10	oef	04.05.11				

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Scheidingen – Bereich Lindacker / östl. des Friedhofes –
hier: 1. Ergebnis des erneuten Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt vom 27.01.2010 wurde das erneute Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Die ursprünglich dargestellten Festsetzungen der Ausgleichsmaßnahmen auf den Baugrundstücken wurden im ersten Beteiligungsverfahren vom Kreis Soest als problembehaftet angesehen und mit einer eher pessimistischen Prognose hinsichtlich der tatsächlichen Durchführung versehen. Die Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen wurde daher überarbeitet und auf die Maßnahmen auf den Grundstücken verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 5 der Begründung verwiesen. Die im Laufe des Jahres 2010 durchgeführte Suche nach einem externen Grundstück für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist erfolglos geblieben, so dass nun ein entsprechendes Ersatzgeld an den Kreis Soest für zweckgebundene Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu zahlen ist. Mit Stellungnahme vom 02.03.2011 hat der Kreis Soest im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens mitgeteilt, dass zu der überarbeiteten Planung nunmehr keine Anregungen und Hinweise bestehen.

Da auch insgesamt keine Anregungen und Bedenken vorgetragen wurden, kann abschließend der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die beigefügte Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidingen i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV. NW. 2023) und des § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

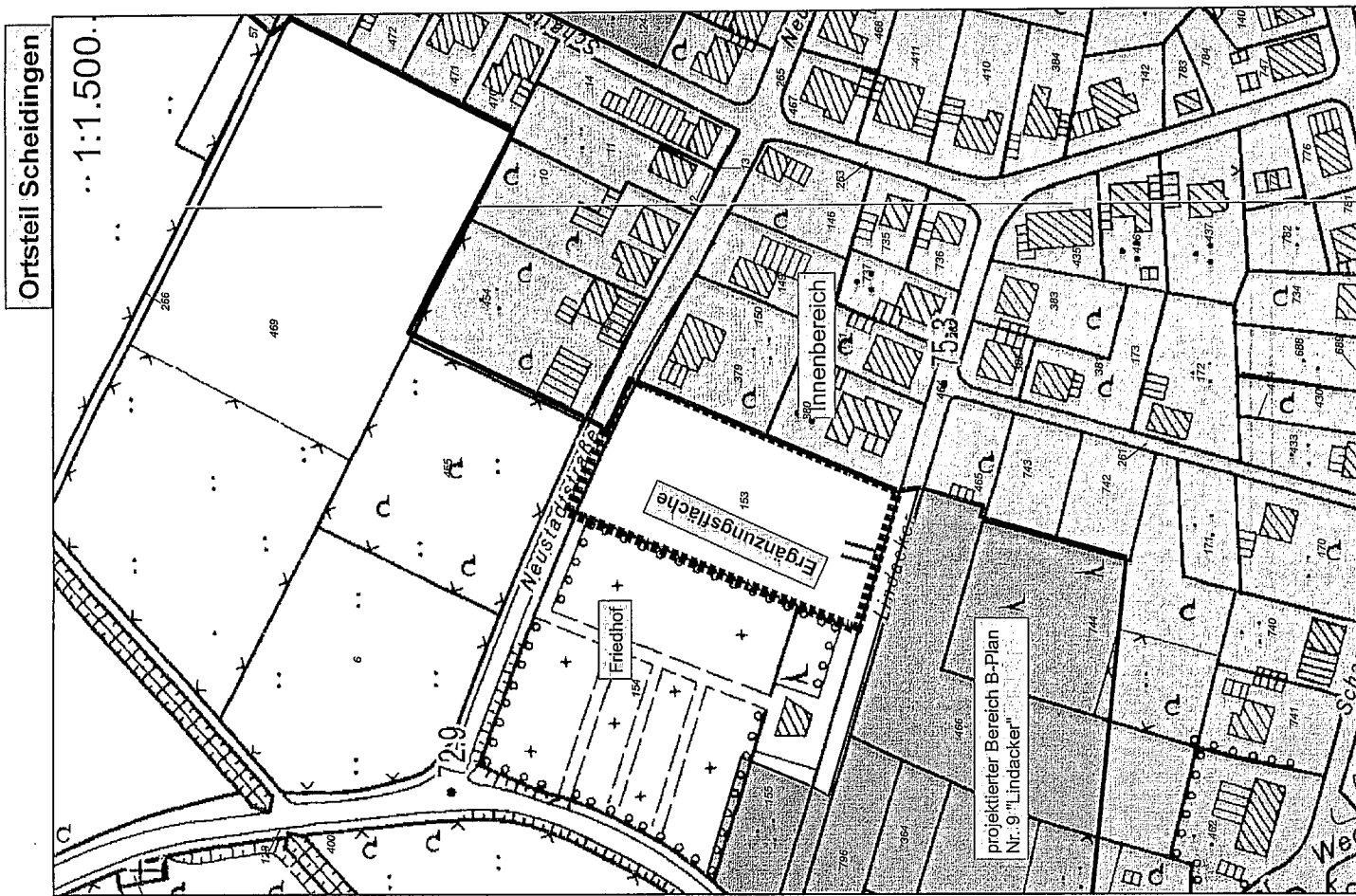
§ 1
Zielsetzung
Mit dieser Satzung werden Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Scheidungen - § 34 Abs. 4 BauGB (Innenbereichssatzung) - einbezogen.

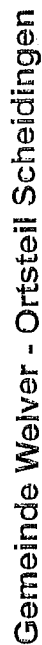
§ 2
Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Übersichtsplan (M 1:1500) und im Festsetzungsplan (M 1:500) gekennzeichnet. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung. Im Festsetzungsplan sind darüber hinaus die in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen zeichnerisch dargestellt.

§ 3
Festsetzungen
Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 BauGB folgende Festsetzungen zu beachten:

- Zulässig sind nur Wohngebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern.
- Zulässig sind max. zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude.
- Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Ein Gebäude darf diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Das Höchstmaß für die Höhe der baulichen Anlagen beträgt 8,50 m.

§ 4
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Festsetzungsplan

zur Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

- Ergänzungssatzung -

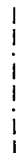
für den Bereich Lindacker / Neustadtstraße

Zeichenerklärung

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB



Baugrenzen gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauNVO
Durch Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche
bestimmt. Die Gebäude dürfen die Grenzen nicht überschreiten.
Ein Vortreten von Gebäudeteilen im geringen Ausmaß kann zuge-
lassen werden.



Einzel- und Doppelhäuser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und
gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

2 Wo

höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9
Abs. 1 Nr. 6 BauGB

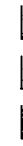
8,50 m

Höchstmaß gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO für die Höhe der baulichen Anlagen (Firsthöhe). Als Bezugspunkt wird die Straßenrandhöhe, ermittelt in der Mitte der zur Erschließungsstraße gelegenen Seite des Baugrundstückes, festgelegt.

Nachrichtliche Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Scheidingen bzw. angrenzender B-Pläne

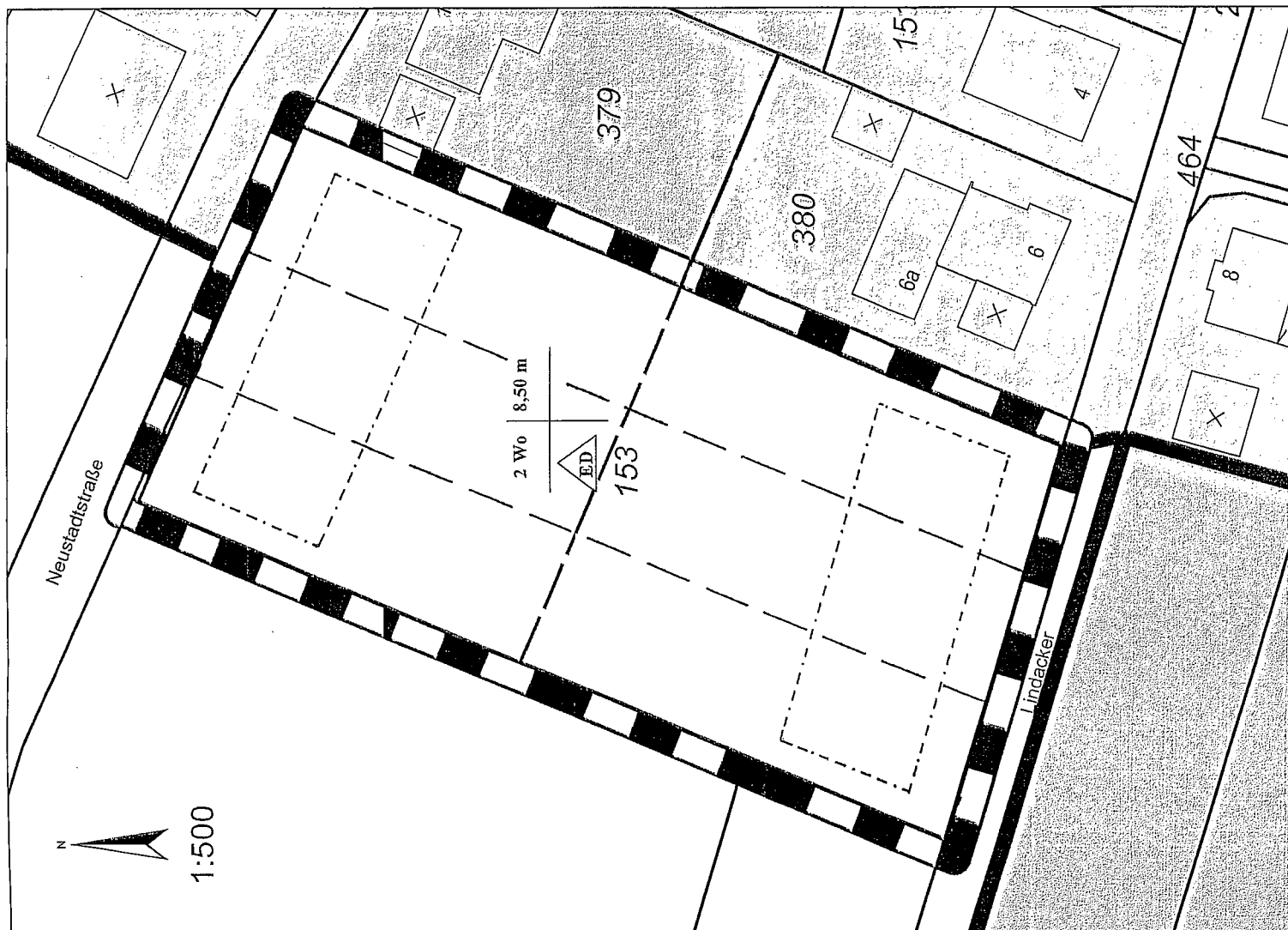


Vorschlag für eine zukünftige Grundstücksteilung

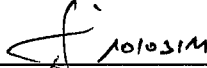
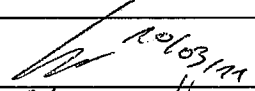
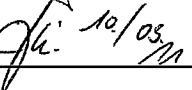
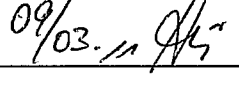
Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schneidingen vom Rat der Gemeinde Welver beschlossen.

Welver,

- Teimann -
Bürgermeister



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/04.01	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 09.03.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	5	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig			
HFA	11	oef	13.04.11	Genehmigt einstimmig			
Rat	11	oef	04.05.11				

**Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Borgeln – Bereich Zum Hiltenkamp –
hier: Antrag vom 18.02.2011**

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 18.02.2011!

Das im beigefügten Lageplan vom Antragsteller dargestellte geplante Wohnhaus befindet sich auf dem Flurstück 108, Flur 4 der Gemarkung Borgeln. Der unbebaute Teil des Flurstückes 108 liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Verlauf der bestehenden Innenbereichssatzung auf dem v.g. Flurstück ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Zur Errichtung eines Wohnhauses wird nun der Erlass einer Ergänzungssatzung beantragt, um so die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein solches Vorhaben zu schaffen.

Der Antragsteller verweist auf ein Verfahren aus dem Jahre 2006. Hierzu ist folgendes auszuführen: Der Eigentümer des westlich angrenzenden Flurstückes 402 (Gemarkung Borgeln, Flur 5) hatte im Jahre 2006 einen gleichlautenden Antrag gestellt. Hierzu hatte der damalige Ausschuss für Planung und Gemeindeentwicklung grundsätzlich einer Erweiterung des Innenbereiches zugestimmt, hatte die Angelegenheit aber insgesamt aufgeschoben, um zunächst die anstehenden hydraulischen Berechnungen im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung für den Ortsteil Borgeln abzuwarten.

Das durch den nun vorliegenden Antrag angestoßene Verfahren sollte bei der weiteren Betrachtung das Flurstück 402 mit einbeziehen. Westlich der Parzelle 402 verläuft das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, so dass hinsichtlich der baulichen Entwicklung des Ortsteiles die maximal mögliche flächenmäßige Entfaltung an dieser Stelle zum Abschluss kommt.

Die abwassertechnische Erschließung der Grundstücke Zum Hiltenkamp erfolgt aufgrund der vorherrschenden Topographie im Druckentwässerungsverfahren. Ein Anschluss an die vorhandene Kanalisation wäre möglich. Die Ableitung des Oberflächenwassers kann über den angrenzenden Wegeseitengraben der Kreisstraße erfolgen, entsprechende Anträge wären dann durch die Bauherren beim Kreis Soest, Abt. Straßenwesen, zu stellen. Da aus dem zu erschließenden Bereich lediglich der „Schmutzwasseranteil“ von bis zu zwei Wohngebäuden der Mischkanalisation zugeführt werden müsste, wäre eine Verschärfung der Hochwassersituation in Borgeln insgesamt nicht zu befürchten.

Der unbebaute Teil des Flurstückes 108 und die Parzelle 402 sind sehr intensiv tlw. waldähnlich bepflanzt, wobei es sich nach einer oberflächlichen Einschätzung tlw. auch um minderwertige Nadelgehölze handelt. Durch die mit der Ergänzungssatzung verbundenen Bebauung erfolgt ein Eingriff in die unversiegelte Natur und Landschaft. Ob und wie dieser Eingriff durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann, muss durch ein zu erstellendes Gutachten ermittelt werden.

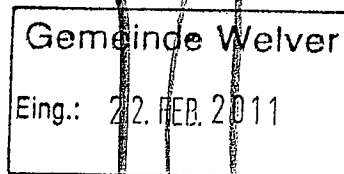
Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich „Zum Hiltenkamp“ zu beschließen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch die begünstigten Grundstückseigentümer zu tragen. Entsprechende Kostenübernahmeerklärungen sind abzuschließen.

Bürgermeister
der Gemeinde Welter
59514 Welter



Welter - Borgeln, 18.02.2011

Bauvorhaben, Gemarkung Borgeln, Flur 5, Flurstück zwischen Flurstück 402 und Flurstück 108.
Entsprechender Lageplan ist mit beigelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beabsichtige, dass Ihnen oben genannte Grundstück, Gemarkung Borgeln, Flur 5, Flurstück zwischen 402 und 108, welches zur Zeit als Garten mit entsprechendem Baubestand genutzt wird, einer Wohnbebauung zuzuführen.

Anhand der beigelegten Lagepläne ist zu ersehen auf welcher Fläche sich die Erschließung des Baugrundstückes ergeben soll.

Die abwassertechnische Erschließung kann durch Anschluss an den in diesem Bereich vorhandenen Abwasserkanal gesichert werden. Das Gebäude soll in absehbarer Zeit der Schaffung an Wohnraum für meine Familie und mich dienen.

Um die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung zu schaffen, ist gegebenenfalls der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bau - GB erforderlich.

Das zu bebauende Grundstück ist durch die südlich der Bahnlinie sowie durch die östlich/nordöstlich vorhandene Wohnbebauung bereits baulich geprägt.

Restriktion durch Landschaftspläne, festgesetzte Landschaftsschutzgebiete sowie Immissionsprobleme durch gewerblich Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe sind nicht gegeben. Gleichzeitig sei erwähnt, dass das Grundstück außerhalb des geplanten Vogelschutzgebietes Hellwegbörde liegt.

Art und Maß der baulichen Nutzung erfolgen in enger Abstimmung mit der Gemeinde.

Besonderen Wert wird auf die Gestaltung des Ortsrandes mit standortgerechten heimischen Bäumen, Sträuchern und Hecken gelegt, um einer Verfremdung der Landschaft durch nicht heimische Gewächse entgegenzuwirken.

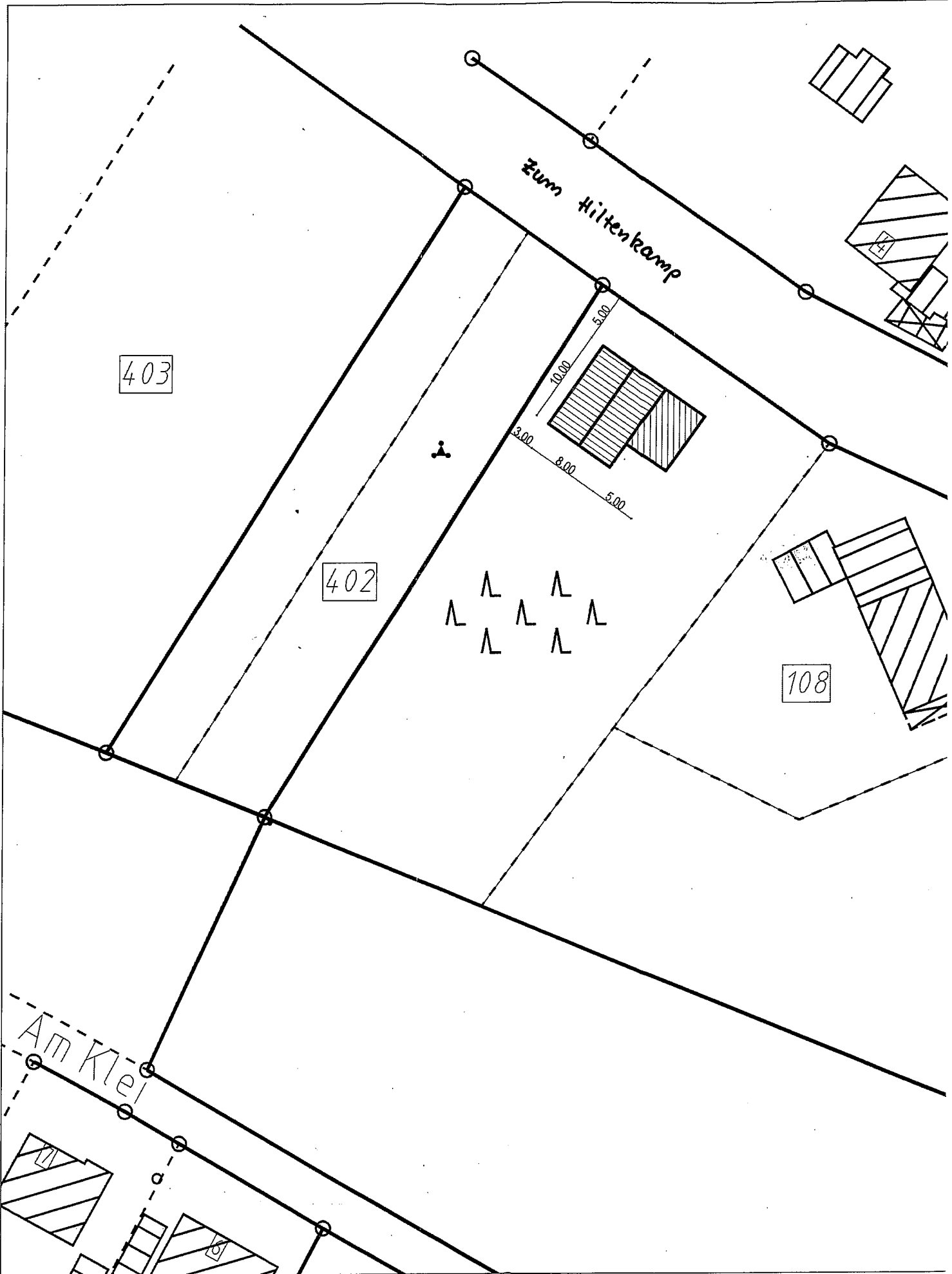
Selbstverständlich wird eine städtische, nicht landschaftsbezogene Bauform nicht in Betracht kommen.

Ich darf sie bitten, mich bei der Realisierung meines Bauvorhabens zu unterstützen und die formellen Schritte durch die zuständigen Gremien der Gemeinde Welper zu veranlassen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Planung und Gemeindeentwicklung am 9.8.2006.

In der oben genannten Sitzung stimmte der Ausschuss einstimmig einer Innenbereichssatzung zu.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/21	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 08.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 09/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig	14	-	1
HFA	12	oef	13.04.11	Genehmigt einstimmig	14	-	2
Rat	12	oef	04.05.11				

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg“

hier: Antrag vom 14.02.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Siehe beigefügten Antrag vom 14.02.2011!

Das Flurstück 444 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg“ und ist dort als „nichtüberbaubare Grundstücksfläche“ festgesetzt (siehe beigefügten Auszug aus dem rechtskräftigen B-Plan!). Um diese Parzelle bebauen zu können, wird nun die Änderung des B-Planes beantragt.

In den ursprünglichen Entwürfen, die zur Aufstellung des B-Planes erarbeitet wurden, war seinerzeit eine entsprechende überbaubare Grundstücksfläche dargestellt (siehe den ebenfalls beigefügten Auszug aus der Entwurfsplanung!). Während der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden durch das damalige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und der Bezirksregierung Arnsberg in diesem Zusammenhang jedoch immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert, da sich unmittelbar westlich der gemeindliche Bauhof befindet. Da betriebsbedingt von solchen Anlagen Lärm- und Staubimmissionen ausgehen, ist bei der Planung von Wohngebieten ein entsprechender Abstand zu berücksichtigen, der letztendlich hier dazu führte, dass auf die v.g. überbaubare Fläche verzichtet werden musste.

Grundlage für die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbebetrieben und Wohnnutzungen ist damals wie heute der „Abstandserlass“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz NRW. Die dem Abstandserlass beigefügte Abstandsliste nennt zwischen Bauhöfen und Wohngebieten einen Schutzabstand von

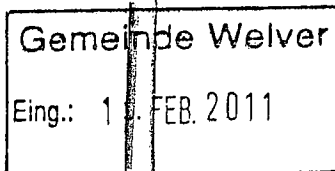
mindestens 100 m. Auch unter Berücksichtigung von geänderten Rechtsvorschriften und der fortschreitenden Entwicklung sowohl der Maschinen als auch der Emissionsminderungstechnik ist der v.g. Mindestabstand weiterhin anzuwenden. Bauhöfe bestehen aus freien und überdachten Lagerflächen sowie aus Werkstätten, in denen entsprechende Arbeiten unter Einsatz von Maschinen ausgeführt werden. Das Emissionsverhalten eines Bauhofes wird im Wesentlichen durch den Betrieb dieser Maschinen und den Arbeiten auf den Lagerflächen – also das Auf- und Abladen von Material mit entsprechendem Lkw-Verkehr – geprägt. Lärm und Luftverunreinigungen in Form von Staub lassen sich nicht immer vermeiden. Hierin ist der notwendige Schutzabstand für die wohngenutzten Flächen begründet.

Aufgrund der seit der Planaufstellung unveränderten Situation kann verwaltungsseitig nur folgender Beschlussvorschlag erfolgen:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung des notwendigen Abstandes zu dem westlich bestehenden Bauhof aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes abzulehnen.

An die
Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn
Bürgermeister
Ingo Teimann
Am Markt



14 - 02 - 2011

59 514 Welver

Änderung des Bebauungsplanes Nr.: 21 „Sperberweg“ in Welver

Sehr geehrter Herr Teimann,

hiermit bitte ich Sie um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sperberweg“ im Zentralort Welver. Inhalt der Änderung sollte die Ausweisung einer überbaubaren Fläche auf meinem Grundstück Gem. Kirchwelver, Flur 5, Flurstück 444 sein, um eine vorh. Baulücke zu schließen.

Wie Sie aus der Darstellung in den Unterlagen ersehen können, wird bei meinem Vorschlag ein mehr als 20,00 m breiter Streifen zur Einsicht von der Ladestraße zum Sperberweg freigehalten.

Bei einer Zustimmung werden die Auflagen vom Bebauungsplan Sperberweg Nr.: „21“ beachtet.

Außerdem sind noch folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Eine eventuelle Bebauung soll behutsam dem vorhandenen Ortsbild angepasst werden.
- Weiterhin werden bei der Planung die Bahnlinie, die Himmelsrichtung und die Außenwand (roter Klinker, 12 cm Dämmung und eine Beton – oder KS-Vollsteinwand) berücksichtigt.
- Das Regenwasser wird durch Schluckbrunnen auf dem Grundstück schadlos beseitigt.
- Nur die unbedingt notwendige Zufahrt wird befestigt bzw. mit offenporigem Material belegt.
- Alle Grundstücksgrenzen werden mit einer Hainbuchenhecke versehen - in der Höhe ansteigend - damit die erforderliche Einsicht zum Sperberweg gewährleistet bleibt.
- Auf dem Grundstück kommt nur eine standortgerechte Bepflanzung zur Ausführung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-22-12/6	Sachbearbeiter: Herr Peters Datum: 10.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 10/03.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BA	7	oef	23.03.2011	<i>Genehmigt einstimmig</i>			
HFA	13	oef	13.04.11	Genehmigt einstimmig			
RAT	13	oef	04.05.11				

Erweiterung der Schmutzwasserkanalisation im Ortsteil Dinker, Dinker Berg

hier: Vorstellung des Kanalentwurfes

Sachdarstellung zur Sitzung am: 23.03.2011

Nach dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) (Anlage 1) der Gemeinde Welper ist für den Bereich „Dinker Berg“ und einem Teilabschnitt der Straße Eichenallee die Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen auch bestehende Missstände im Bereich der Regenwasserbeseitigung behoben werden.

Im Zuge der abwassertechnischen Erschließung des Bereiches Dinker Berg ist nach dem vorliegenden Entwurfsplan (Anlage 2) die Erstellung von rd. 175 m Schmutzwasserkanalisation mit einem Durchmesser DN 200 vorgesehen. Die mittlere Tiefe liegt bei 1,8 m.

Im Rahmen der Sanierung der Regenwasserbeseitigung ist die Erneuerung des vorhandenen Bürgermeisterkanals mit unterschiedlichen Durchmessern von DN 300 – DN 500 vorgesehen. Der Regenwasserkanal soll entlang der Lippestraße bis zu Einmündung Eichenallee verlängert werden. Die mittlere Tiefenlage der Regenwasserkanalisation liegt zwischen 1,18m – 1,77m.

Für den Bereich Eichenallee ist die Verlegung von rd. 47 m Schmutzwasserkanalisation mit einem Durchmesser DN 200 und einer mittleren Tiefenlage von 1,67 m vorgesehen.

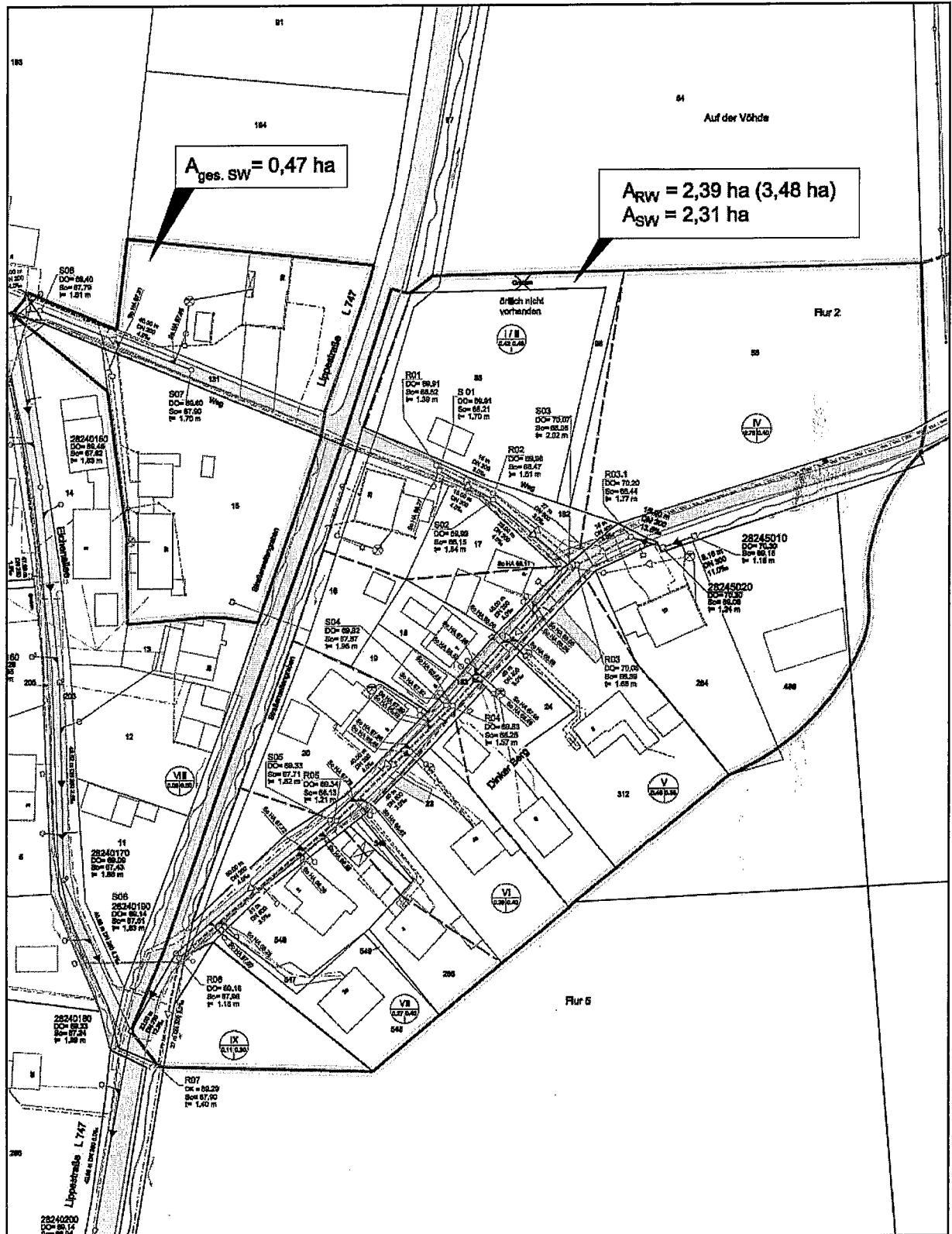
Für die Anbindung der Grundstücke sind insgesamt 14 Hausanschlüsse für Schmutzwasser und 11 Hausanschlüsse für Regenwasser vorgesehen.

Die Gesamtbaukosten der Kanalbaumaßnahme belaufen sich auf rd. 365.000 €. Hiefür sind im Haushaltsplan 2011 investiv 320.000 € und als refinanzierbarer Aufwand 45.000 € (Hausanschlüsse) vorgesehen.

Eine weitergehende Sachdarstellung zum Kanalentwurf erfolgt während der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die abwassertechnische Erschließung der Bereiche Dinker Berg und Eichenallee auf Grundlage des vorgestellten Entwässerungsentwurfes zu bewilligen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung der Maßnahme zu veranlassen und die Maßnahme den betroffenen Anliegern im Rahmen einer Bürgerversammlung vorzustellen.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 10.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Fachbereichsleiter	10/03.11 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	10	oef	23.03.11	<i>einstimmig</i>			
HFA	14	oef	13.04.11				
Rat	14	oef	04.05.11				

**Neubenennung von Straßen im Zentralort Welver
hier: Bereich Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp“**

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Landwehrkamp“ wurde in der Sitzung des Rates am 23.02.2011 als Satzung beschlossen. Mit dem Beginn der Erschließungsarbeiten ist noch in diesem Frühjahr zu rechnen. Die innere Erschließung der Fläche erfolgt durch neu anzuliegende Straßen. In diesem Zusammenhang sind unter Berücksichtigung einer zukünftig noch folgenden Erweiterung mindestens zwei neue Straßennamen zu vergeben.

Entsprechend eines alten Ratsbeschlusses aus dem Jahre 1981 sollen sich die Neubenennungen an vorhandene alte Flurbezeichnungen orientieren. Auch ein historischer Bezug wie zuletzt beim *Schürmannweg* im Ortsteil Scheidingen ist denkbar. Letztendlich muss es das Ziel sein, einen Namen zu finden, der nicht vergeben ist und in Bezug auf andere Bezeichnungen aufgrund einer Namensähnlichkeit nicht zu Verwechslungen führt.

In dem betroffenen Bereich sind die alten Flurnamen *Landwehr*, *Tigge*, *Roßbieke* und *Plass* bereits bei der Vergabe von Straßennamen entsprechend berücksichtigt worden. Folgende alte Flurbezeichnungen können in die weitere Beratung einbezogen werden:

- Kerkfeldweg = das Feld am Weg, den die Kirchgänger von Meyerich nach Kirchwelver gegangen sind
- Wegegabel = zwischen Kreggenfeld und Landwehrkamp befand sich hier vor der Verkoppelung eine Wegscheide/ Wegegabelung (anne Wiägeschoi / an der Wegscheide)
- Auf'm Bült = Bült/ Bülte leitet sich ab von „Hügel“, „leichte Anhöhe“. Das Feld (alternativ: Bültestraße) zwischen Werler Str. und Roßbieke hat eine leichte Wölbung, wobei gleichzeitig das Grundwasser westlich der Anhöhe Richtung Salzbach fließt, der östliche Teil fließt Richtung Roßbieke (Wasserscheide)

Um einen historischen Bezug herzustellen, könnte der Begriff „Meyerich“ bei der Vergabe berücksichtigt werden. Welver ist ja aus den bis 1958 eigenständigen Gemeinden Meyerich und Welver (Kirchwelver) entstanden. Bereits in frühen mittelalterlichen Urkunden wird das „Haus Meyerich“ als ein befestigter Burgsitz erwähnt. Vermutlich hat dort zuerst das Rittergeschlecht „de Medrike“ gewohnt. So hat auch der Welperaner Pfarrer schon seit Urzeiten

immer in „Mederike“ gelebt. Durch den Bebauungsplan Nr. 26 wachsen die Bereiche Meyerich und Kirchwelter enger zusammen und die Grenzen verwischen weiter, so dass bei der Straßenbenennung ein Bezug zum ehemals eigenständigen Ortsteil hergestellt werden könnte. (z.B. Mederiker Straße)

Vorbehaltlich der Ergebnisse der fraktionellen Beratung und weiterer Namensvorschläge ergeht verwaltungsseitig kein konkreter Beschlussvorschlag.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, für die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 26 folgende Bezeichnungen zu vergeben:

Planstraße A: _____

Planstraße B: _____

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Beschluss des BPU vom 23.03.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, für die Planstraßen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 26 folgende Bezeichnungen zu vergeben:

Planstraße A: Meyericher Kirchfeld

Planstraße B: Auf'm Bült

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.04.2011:

Auf Antrag der BG-Fraktion empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat einstimmig - entgegen dem Beschluss des BPU vom 23.03.2011 -, für die Planstraßen im Bereich Bebauungsplan Nr. 26 folgende Bezeichnung zu vergeben:

Planstraße A: Meyericher Kirchfeld

Planstraße B: Auf dem Bült

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 23.02.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10/03/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10/03/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 09/03/11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	11	oef	23.03.11	Genehmigt einstimmig			
HFA	15	oef	13.04.11	Genehmigt einstimmig			
Rat	15	oef	04.05.11				

Umbenennung einer Straße im Ortsteil Schwefe

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Die Straße „Soestweg“ verläuft in Ost-West-Richtung durch den Ortsteil Schwefe. Die Besitzungen mit den geraden Hausnummern 14 – 18b werden durch einen separaten, parallel verlaufenden Stichweg erschlossen, der zwar dem Namen nach dem Soestweg zugeordnet ist, jedoch nur über die „Schwefer Straße“ zu erreichen ist. Aufgrund dieser Situation hat es in jüngster Vergangenheit für Rettungsfahrzeuge Probleme bei dem Auffinden der v.g. Besitzungen gegeben.

Die Vergabe der Hausnummern soll grundsätzlich eine geordnete und für jeden nachvollziehbare Bezeichnung der einzelnen Grundstücke gewährleisten. Hierdurch soll das Auffinden der Besitzungen insbesondere für Ortsfremde, Rettungsdienst und durch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sichergestellt werden. Dies ist im Bereich des Soestweges derzeit nicht durchgängig gewährleistet, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, für den separat verlaufenden Stichweg eine eigene Bezeichnung zu vergeben.

In Gesprächen mit dem Ortsvorsteher haben die Anwohner keine Bedenken gegen eine Namensänderung geäußert. Bei der Namensfindung wurde die Ortsheimatpflegerin Frau Steffens mit einbezogen. Danach wird als Bezeichnung „Loershof“ vorgeschlagen. Grund ist, dass der größte Teil der jetzt dort liegenden Grundstücke nach einer Karte aus dem Jahre 1827 auf dem Hof Loer gelegen hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, für die Stichstraße parallel zum Soestweg die Bezeichnung

Loershof

zu vergeben.

Das Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung ist entsprechend zu ergänzen.

Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 04.05.2011:

Als Anlage ist das Schreiben der Anlieger vom 17.03.2011 beigelegt. Hier werden Bedenken gegen die in Rede stehende Neubenennung vorgetragen. Zur Lösung der Problematik wird das Aufstellen zusätzlicher Schilder unter Beibehaltung der ursprünglichen Bezeichnung beantragt.

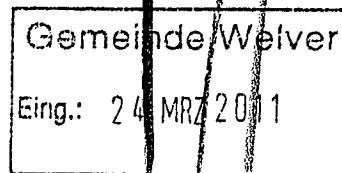
In einem telefonischen Gespräch am 30.03.2011 war der Antrag zunächst wieder zurückgezogen worden. Nach der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss am 13.04.2011 wurde nun mitgeteilt, dass doch an dem Schreiben vom 17.03.2011 festgehalten wird, da durch die beantragten Zusatzschilder und der in den Rettungsfahrzeugen zukünftig vorhandenen Navigationsgeräte eine Orientierung gewährleistet sei.

Die Anwohner des

Welver-Schwefe, den 17.03.2011

Soestwegs 16, 18, 18a

59514 Welper-Schwefe



FBL 3

An den

Bürgermeister der Gemeinde Welper

Ingo Teimann

Am Markt 4

59514 Welper

Sehr geehrter Herr Teimann,

bezugnehmend auf den von Herrn Dahloff gestellten Antrag wenden wir uns heute mit diesem Schreiben an Sie.

Wir, die Anwohner des Soestwegs 16, 18 und 18a, beantragen mit diesem Schreiben die Aufstellung eines zusätzlichen Straßenhinweisschildes.

Dieses sollte im Kreuzungsbereich der Gaststätte Hillefeld aufgestellt werden und die Hausnummern der in diesem Parallelweg ansässigen Anwohner ausweisen um eine bessere Orientierung für Besucher und Rettungswagen zu gewährleisten.

Eine Änderung des Straßennamens wird von uns nicht gewünscht und von uns als unnötig erachtet.

Wir erwarten Ihre Antwort und

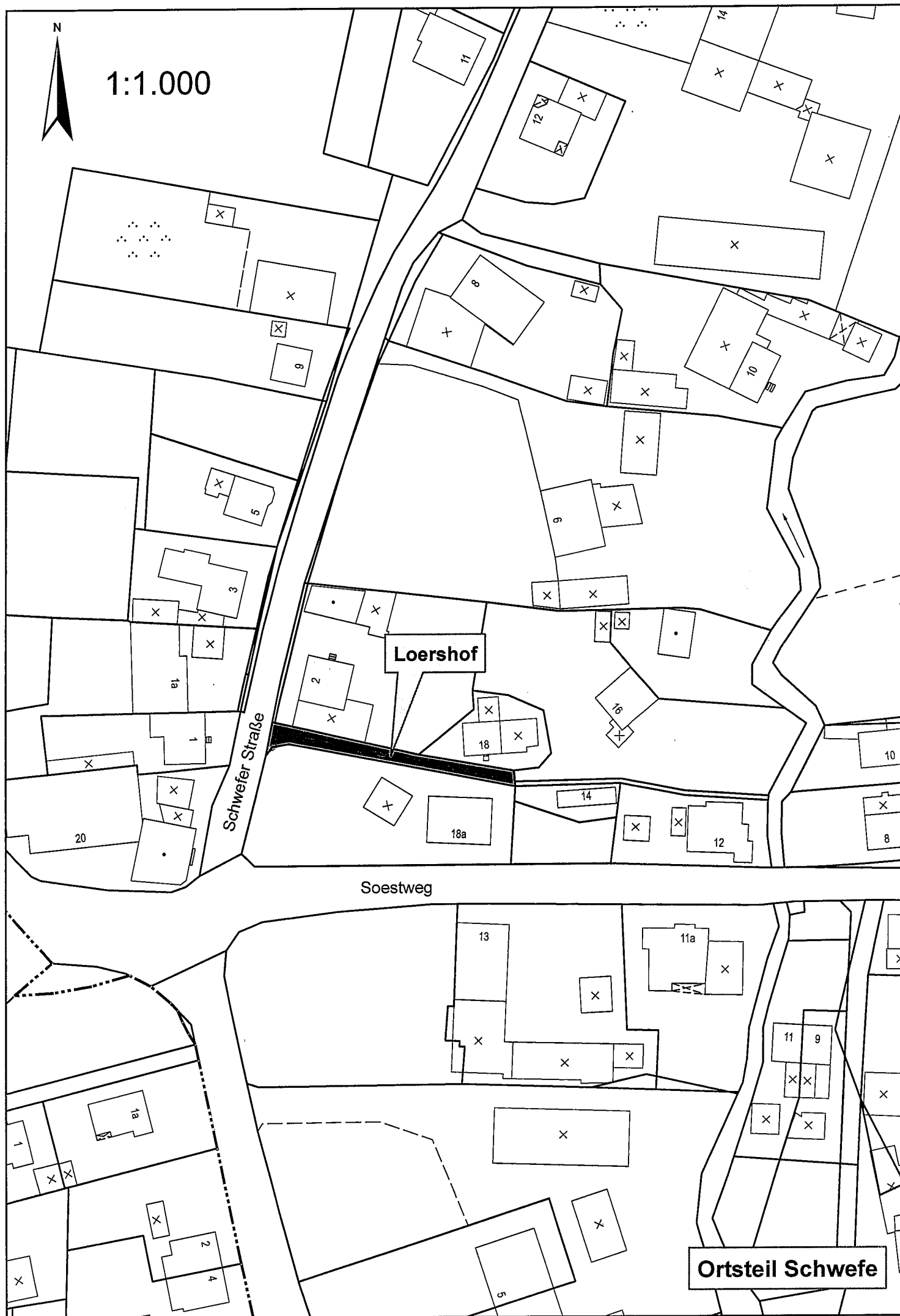
verbleiben mit freundlichen Grüßen,

J. J. J. J. J.

Heinz-Werner Scholz



1:1.000



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 63 - F 4 / 97	Sachbearbeiterin: Frau Fuest Datum: 07.03.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 10.03.11	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 10.03.11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 10.03.11	Fachbereichsleiter	09.03.11 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	12	oef	23.03.2011	Genehmigt m. Mehrheit	8	6	1
HFA	16	oef	13.04.11	Genehmigt m. Mehrheit	9	5	1
RAT	16	oef	04.05.11				

Betr.: Einziehung eines gemeindeeigenen Wirtschaftsweges Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sachdarstellung zur Sitzung am 23.03.2011:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 beschlossen, die Verwaltung mit der Durchführung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen für den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97 zu beauftragen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinzziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Am 16.11.2010 hat die Gemeinde Welver mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Es wurden keine Einwendungen bei der Verwaltung eingereicht.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den gemeindeeigenen Wirtschaftsweg Gemarkung Schwefe, Flur 4, Flurstück 97 einzuziehen.